

Kurz und Knackig

Kommunalseminar

Melle, 25.01.2017

Dipl.-Kaufmann

Wolfgang Illies

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Themenübersicht

1. Neu:

- **Grundsteuerreform**
- **Allgemeine Auftragsbedingungen**
- **NKF-Handreichung**

2. Gesamtabschlussbeschleunigungsgesetz

3. Rechtsprechung:

- **Abschreibung einer Windkraftanlage**
- **Berücksichtigung von Wegenutzungsentgelten bei der Kalkulation der Abwassergebühr**

- 4. Hinweis: Anhängige Revisionsverfahren § 238 AO
Vollverzinsung und Reaktionsmöglichkeiten für Kommunen**

- 5. Memo:**
 - **Ordnungsgemäße Kassenführung**
 - **Energieaudit**
 - **Wichtige Änderungen durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG)**

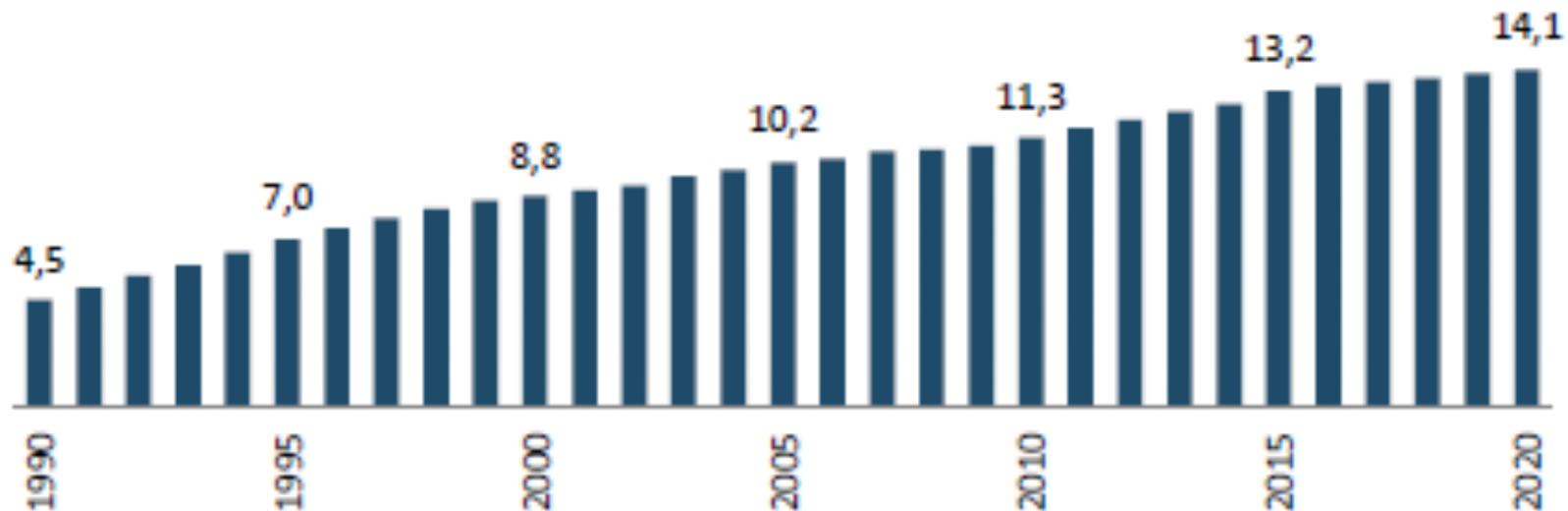
INTECON KOMMUNALSEMINAR 2017

NEU!

Grundsteuerreform

Grundsteuer: Aufkommensentwicklung

Beträge in Milliarden €



Mit 13 Mrd.€ im Jahr 2015 ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequelle der Kommunen.

*Quelle: BMF, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarbeiten; ab 2016 Steuerschätzung Mai 2016

Gründe für die Grundsteuerreform

Problem:

- Veraltete Bemessungsgrundlage: Westen 1964 – Osten 1935
- Tiefgreifende Veränderungen im Gebäudebestand und auf dem Immobilienmarkt
- Überholte Wert- und Ausstattungsverhältnisse von 1964
- Keine Berücksichtigung der Alterswertminderung ab dem Hauptfeststellungszeitpunkt im Schachwertverfahren

→ Wertverzerrungen

→ Verletzung des Gleichbehandlungsgebots

Beschluss der Gesetzesreform

Der Bundesrat hat am 04.11.2016 den Gesetzesentwurf zur Reform der Grundsteuer beschlossen.

Änderungen:

- Die Systematik der Grundsteuer bleibt bestehen.
- Anpassung der Einheitswerte.

Einheitswerte sollen nun die Kosten wiedergeben, die entstehen würden, wenn das Grundstück erworben und das Gebäude errichtet werden soll.

- Verzicht auf „Escape-Reglung“ zum Schutz des Einheitswertes vor den allgemeinen konjunkturellen Verhältnissen.

Fazit

- Die Bemessungsgrundlage könnte auch nach der Reform verfassungswidrig sein.
- Die Bemessungsgrundlage ist fragwürdig
 - Grundsteuer dient dem Ausgleich der Kosten der Gebietskörperschaft. Es besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen dem Grundstück und der Leistung, die die Gemeinde erbringt.
 - Die Berücksichtigung der Bodenwerte und Baukosten führt zu Erhöhung der Bemessungsgrundlage.
- Der erhöhten Bemessungsgrundlage muss mit gesenkten Steuermesszahlen entgegen gewirkt werden.
- Führt zu hohem administrativen Aufwand.
- Wirksam erst ab 2027 (Seit 01.01.2008 verfassungswidrig).

INTECON KOMMUNALSEMINAR 2017

NEU!

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Seit dem 01.01.2017 gelten die neuen allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Diese sollen für künftige Auftragsvereinbarungen verwendet werden.

Insbesondere wurden folgende Regelungen durch den IDW präzisiert, strukturiert, erweitert und aufgrund von Gesetzesänderungen geändert:

- Präzisere Regelungen
- Nr. 1: Geltungsbereich der AAB
- Nr. 3: Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- Nr. 5: Verbindlichkeit mündlicher Auskünfte
- Nr. 7: Mängelbeseitigung
- Nr. 9: Haftungsregelung

Allgemeine Auftragsbedingungen

- Neue Regelungen
 - Nr. 4: Außerordentliches Kündigungsrecht des Auftrags, bei Beeinträchtigung der Unabhängigkeit während der Durchführung des Auftrags
 - Nr. 12: Zulässige elektronische Kommunikation

- Entfallene Regelungen
 - Nr. 13 der alten Fassung: Rechtsfolgen des Annahmeverzugs und der unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers
 - Nr. 2 Abs. 3 der alten Fassung: Gegenstand und Umfang von Prüfungen
 - Nr. 6 der alten Fassung: Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers
 - Nr. 15 der alten Fassung: Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

INTECON KOMMUNALSEMINAR 2017

NEU!

NKF-Handreichung, 7. Auflage

Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen Handreichung für Kommunen

6. Auflage (Okt. 2014)	Inhaltsverzeichnis	Abbildungen	Beispiele	3954	Veröffentlichung nur im Internet
	Seitenzahl: 146	886	102		
7. Auflage (Okt. 2016)	Inhaltsverzeichnis	Abbildungen	Beispiele	4808	Veröffentlichung nur im Internet
	Seitenzahl: 168	964	166		

- Die NKF-Handreichung wurde um neue Themen und aktuelle Erkenntnisse aus der Praxis ergänzt.
- Insbesondere wurden in der 7. Auflage Haushaltsrechtlichen Vorgaben mit neuen Themen und Beispielen ergänzt
- Zum Beispiel: IPSAS, EPSAS, Stellung des Kämmerers.
- Dadurch erhalten Kommunen eine weitere Hilfestellung zum NKF.

INTECON KOMMUNALSEMINAR 2017

Gesamtabschlussbeschleunigungsgesetz

Status quo

- Das derzeit gültige Angebot des Gesetzgebers haben verschiedene Mandanten, wahrgenommen.
- Dass die Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014 nach dem 30.06.2017 geprüft werden müssen, ist derzeitige Gesetzeslage. Jedoch bestehen Überlegungen zur Verlängerung der Frist über den 30.06.2017 hinaus.

INTECON KOMMUNALSEMINAR 2017

Rechtsprechung:

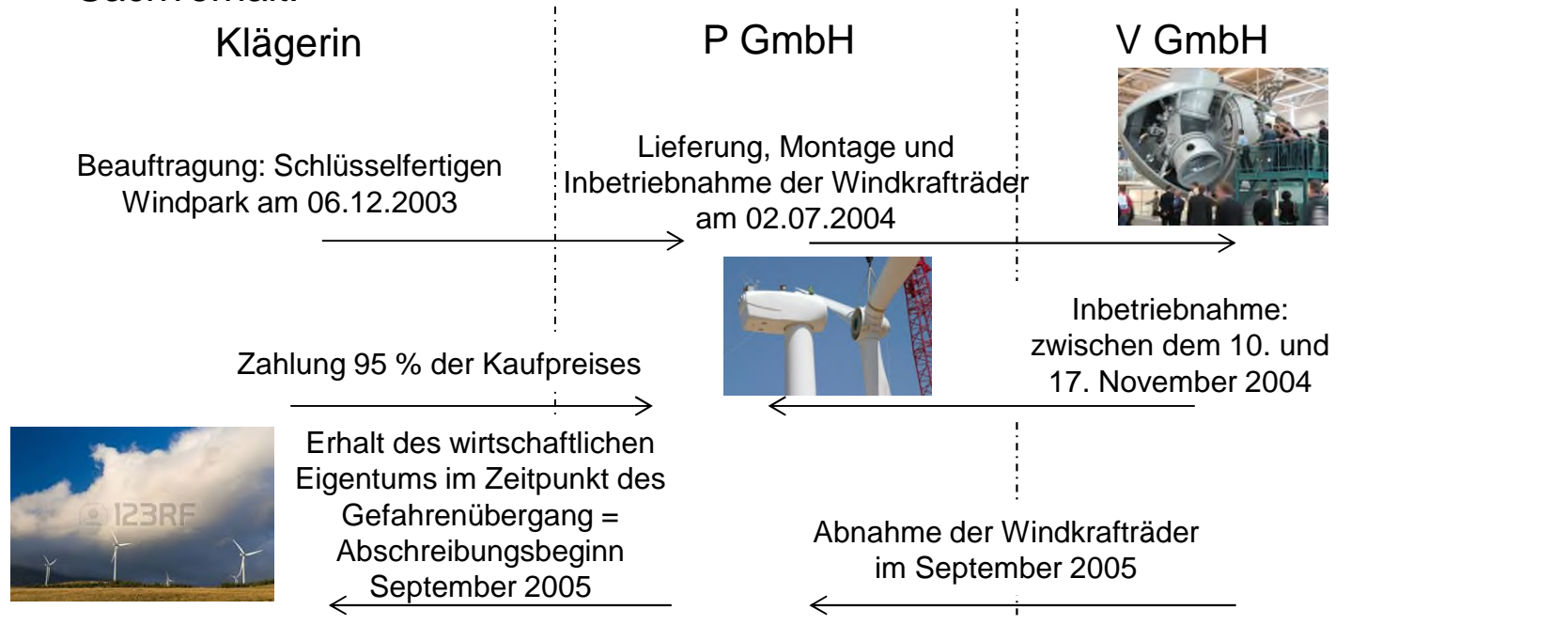
Abschreibung einer Windkraftanlage

BFH Urteil vom 22.09.2016

Az. IV R 1/14

Abschreibung einer Windkraftanlage

Sachverhalt:



BFH Urteil vom 22.09.2016 Az. IV R 1/14

Die **Anschaffungskosten** einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windkraftanlage können erst ab dem Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentums **abgeschrieben** werden. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Windkraftanlage geht erst **im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs** auf den Erwerber/Besteller über.

INTECON KOMMUNALSEMINAR 2017

Rechtsprechung:

Berücksichtigung von Wegenutzungsentgelten bei der Kalkulation der Abwassergebühr

VG Gelsenkirchen v. 05.07.2012

Az. 13K 802/11

Berücksichtigung von Konzessionen bei der Kalkulation der Abwassergebühr

Sachverhalt:

Im Musterverfahren gründete die Stadt M. am 11.12.2003 den Abwasserbetrieb SAL als AöR.

Übertragung: - Aufgabe der Abwasserbeseitigung, notwendige Anlagen vorzuhalten,
zu planen, zu bauen und zu betreiben

- Recht zum Erlass von Satzungen

- Übertragung aller Rechte und Pflichten der Stadt M., die im Zusammenhang
mit der übertragenen Aufgabesetzung stehen

Am 27.10.2010 erhob die Stadt M von der SAL ein Entgelt für die Nutzung öffentlicher
Straßen. Aus diesem Grund wurden die Gebührensätze erhöht.

Berücksichtigung von Konzessionen bei der Kalkulation der Abwassergebühr

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 05.07.2012 – Az. 13 K 802/11

- Die Entsorgungspflichtige AöR kann ihre ohne Notwendigkeit eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nicht dem Gebührenzahlen berechnen.
- Nicht notwendig sind vertragliche vereinbarte Entgelte für Wegnutzungsrechte, wenn der Betrieb der Einrichtung ohne die Verpflichtung geführt werden kann.
- Soweit ein Kostenersatz für den zukünftig vorzeitigen Werteverzehr berechnet wird, muss dieser dargelegt und bewiesen werden.

INTECON KOMMUNALSEMINAR 2017

Hinweis:

**Anhängige Revisionsverfahren
§ 238 AO Vollverzinsung und
Reaktionsmöglichkeiten für Kommunen**

Anhängige Revisionsverfahren

Beim BFH anhängige Verfahren:

- Az. I R 77/15 (Zeiträume April 2006 bis November 2011)
- Az. III R 10/16 (Zeitraum April bis Juli 2013)

Ist der gesetzliche Zinssatz des § 238 Abs. 1 S. 1 AO von 0,5 % pro Monat verfassungswidrig?

Fragen im Zusammenhang mit den Verfahren:

Bei GewSt-Zahlungen: Wie können Kommunen auf Zahlungen mit Rechtsbehelf reagieren? (Rückstellungen für mögliche Verfahrenskosten und für Verluste in der Sache [Zinsen]?; 6. Handreichung S. 2.599, bzw. 7. Handreichung S. 3.163)

Bei GewSt-Erstattungen: Kann ein Bescheid mit einem Vorläufigkeitsvermerk i.S.d. §§ 165 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 4 AO versehen werden?

→ Entgegen der Literaturansicht bezieht sich die Finanzverwaltung der Länder auf die Rechtsprechung, die den Zinssatz bisher für angemessen hielt und verzichtet auf einen Vorläufigkeitsvermerk.

INTECON KOMMUNALSEMINAR 2017

Memo: Ordnungsgemäße Kassenführung

Ordnungsgemäße Kassenführung

Ab dem 01.01.2017 gelten die verschärften Anforderungen an Kassensysteme

Registrierkassen müssen den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen.

Hierdurch sollen digitale Unterlagen, die für die Buchhaltung bestimmt sind, vor Veränderungen geschützt werden.

Fehler in der Ordnungsmäßigkeit führen regelmäßig zu Umsatzzuschätzungen durch den Prüfer. „Klassische Fehler“

- Minuskasse (Kasse befand sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Minus)
- Additionsfehler (Tagesumsatz stimmt nicht mit Ist-Bestand überein)
- Z-Bons sind nicht fortlaufend
- Umsätze werden gerundet eingetragen

INTECON KOMMUNALSEMINAR 2017

Memo: Energieaudit

Energieaudit

Ab dem 05.12.2015 haben kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) einen Energieaudit zur Steigerung der Energieeffizienz durchzuführen.

Bei einem KMU handelt es sich um ein Unternehmen:

- mit mehr als 250 Mitarbeitern oder
- mit mehr als Mio. EUR 50 Jahresumsatz oder
- mit mehr als Mio. EUR 43 Bilanzsumme.

Zur Feststellung der Verbesserungsmöglichkeiten, wird beim Energieaudit eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und –verbrauches einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation durchgeführt.

Ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 kann durch eine externe Person, die die Anforderungen des EDL-G erfüllt oder durch eine betriebsinterne Person, wenn sie die notwendige Qualifikation der BAFA nachweisen kann und in der öffentlich zugänglichen Liste eingetragen ist, durchgeführt werden

Ein Pflichtverstoß kann mit einem Bußgeld von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

INTECON KOMMUNALSEMINAR 2017

Memo: Wichtige Änderungen durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Anzuwenden auf Jahresabschlüsse nach dem 31.12.2015

- Umfassende Anpassung des HGB durch BilRUG
 - Ziel: - Reduzierung der Verwaltungsaufwands für kleine Unternehmen
 - Schaffung von Klarheit und Transparenz zur EU-weiten Vergleichbarkeit.

- Auswirkungen auf Rechnungslegung und Berichterstattung

Auswirkungen auf Rechnungslegung und Berichterstattung

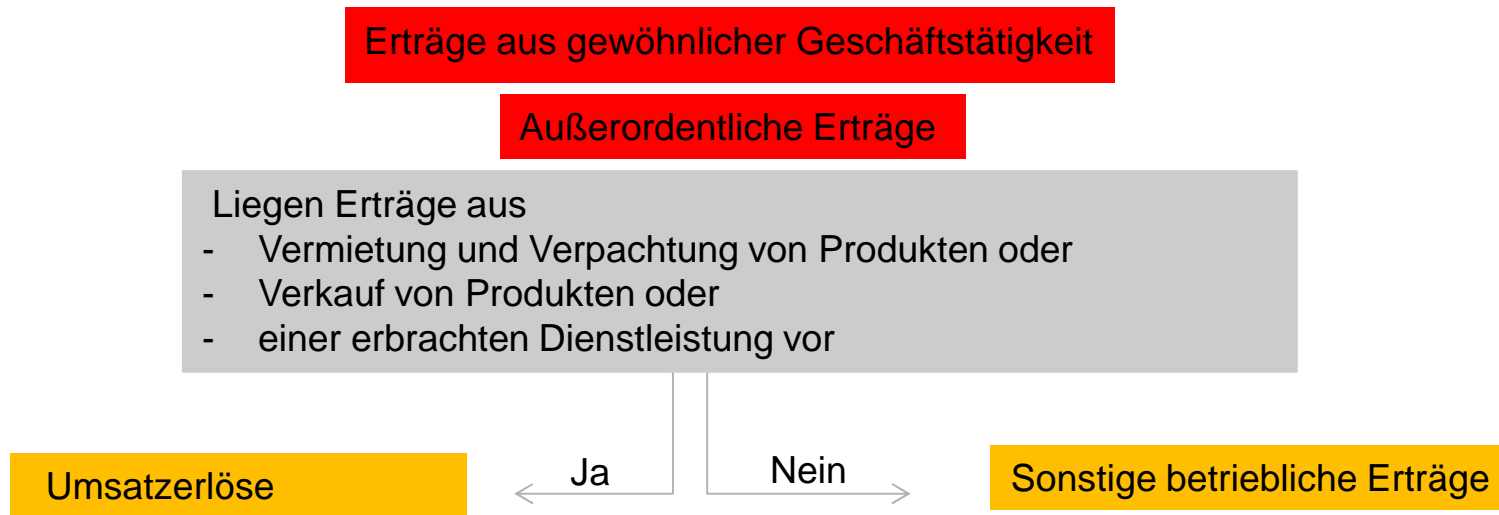
Wesentliche Bewertungsgrundlagen:

Bei der Abzinsung von Pensionsrückstellungen ist ein durchschnittlicher Marktzinssatz von 10 Jahren, anstatt bisher von 7 Jahren, anzuwenden (§ 253 Abs. 6 HGB). Gem. § 253 Abs. 6 HGB neue Anhangsangabe für den sich daraus ergebenden Unterschiedsbetrag

Auswirkungen auf Rechnungslegung und Berichterstattung

Änderungen in der GuV:

Neudefinition der Umsatzerlöse



Zu prüfen: Ob bisherige „außerordentliche Erträge“ und „sonstige betriebliche Erträge“ nun innerhalb der Umsatzerlöse auszuweisen sind.

Auswirkungen auf Rechnungslegung und Berichterstattung

Änderungen in der GuV:

Neudefinition der Umsatzerlöse

Negative Abgrenzung von:

- Durchlaufenden Posten
- Sonstigen betrieblichen Erträgen
- dem Finanzierungsbereich

Folgewirkungen auf andere GuV-Posten (z.B.):

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Materialaufwand

Auswirkungen auf Rechnungslegung und Berichterstattung

Änderungen in der GuV:

- **Neudefinition der Umsatzerlöse**

Folgewirkungen auf Kennzahlen (z.B.):

- Umsatzrentabilität
- Umschlagshäufigkeiten von Vorräten und Forderungen
- Anhebung der Schwellenwerte

	Bilanzsumme (Mio. EUR)		Umsatzerlöse (Mio. EUR)		Arbeitnehmer	
	HGB a.F.	HGB n.F.	HGB a.F.	HGB n.F.	HGB a.F.	HGB n.F.
Kleinst-KapG	< 0,35	< 0,35	< 0,70	< 0,70	< 10	< 10
Kleine KapG	< 4,84	+ 24 % > < 6,00	< 9,68	+ 24 % > < 12,00	< 50	-/+ 0 % > < 50
Mittelgroße KapG	< 19,25	+ 4 % > < 20,00	< 38,5	+4 % > < 40,00	< 250	-/+ 0 % > < 250

Auswirkungen auf Rechnungslegung und Berichterstattung

Änderungen in der GuV:

Neudefinition der Umsatzerlöse

- Höhere Schwankungen der Umsatzerlöse durch Ausweitung um untypische und außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Erträge (Gestaltungsspielraum für Bilanzpolitik)
- Berücksichtigung beim Zeitreihenvergleich vor und nach BilRUG
- Evtl. Anpassung von Vertragsklauseln (Tantiemen-Reglung, Vereinbarungen über Rabatte oder Boni, Kreditverträge)

Auswirkungen auf Rechnungslegung und Berichterstattung

Änderungen in der GuV:

- Neuer Posten
 - **„Ergebnis nach Steuern“**

Wichtig: Bei erstmaliger Anwendung Anpassung des Gliederungsschematas der GuV des Vorjahres mit entsprechender Umgliederung der Posten und Erläuterung im Anhang (§ 265 Abs. 2 HGB)

Gliederung nach neuem Recht:

GKV (§ 275 Abs. 2 HGB a.F.)	GKV (§ 275 Abs. 2 HGB n.F.)
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14. Steuern vom Einkommen/Ertrag
15. Außerordentliche Erträge	15. Ergebnis nach Steuern
16. Außerordentliche Aufwendungen	16. Sonstige Steuern
17. Außerordentliches Ergebnis	17. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
19. Sonstige Steuern	
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	

Änderungen im Anhang:

- Strukturierung des Anhangs hat künftig entsprechend der GuV-Posten zu erfolgen.
- Hinweis auf fehlende Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse bei erstmaliger Anwendung der neuen Umsatzerlösdefinition (Art 75 II EGHGB)
- Angaben zu den Haftungsverhältnissen i.S.v. § 251 HGB (Altersversorgung und assoziierten Unternehmen i.S.v. § 311 Abs. 1 HGB)
- Zusätzliche Angaben zu Verbindlichkeiten mit RLZ von mehr als einem Jahr (bisher nur RLZ bis zu einem Jahr) bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten (§ 268 Abs. 5 S.1 HGB)

Änderungen im Anhang:

- Möglichkeit der Inanspruchnahme der standardisierten ND von 10 Jahren bei selbst erstellten imm. VG des AV oder GoFW (§ 253 Abs. 3 S.3 HGB).
Im Anhang muss der Zeitraum der planmäßigen Abschreibung aber nur für den erworbenen GoFW nach § 285 Nr. 13 erläutert werden.
- Erweiterung des Anlagespiegels um zusätzliche Aufgliederungen der AfA (kumulierte Zugang inkl. Umbuchungen und Abschreibungen) auf die einzelnen Posten des AV (§ 284 Abs. 3 S.4 HG.B).
- Angabe von aktivierten Fremdkapitalzinsen zu jedem Posten des Anlagevermögens (§ 284 Abs. 2 S.4 HGB).
- Nachtragsberichterstattung nun im Anhang statt im Lagebericht (§ 285 Nr. 33 HGB).

Änderungen im Anhang:

- Angabe des Ergebnisverwendungsvorschlags bzw. des -beschlusses (§ 285 Nr. 34 HGB).
- Angaben zu latenten Steuern (Passiv- und Aktivseite).
Angaben zum Saldo am Ende des Geschäftsjahres und zu den Veränderungen während des Geschäftsjahres (§ 285 Nr. 30 HGB).
- Zahlreiche Erleichterungen durch Befreiung für kleine Kapitalg.esellschaften



Vielen Dank für Ihr Interesse

Dipl.-Kaufmann

Wolfgang Illies

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater